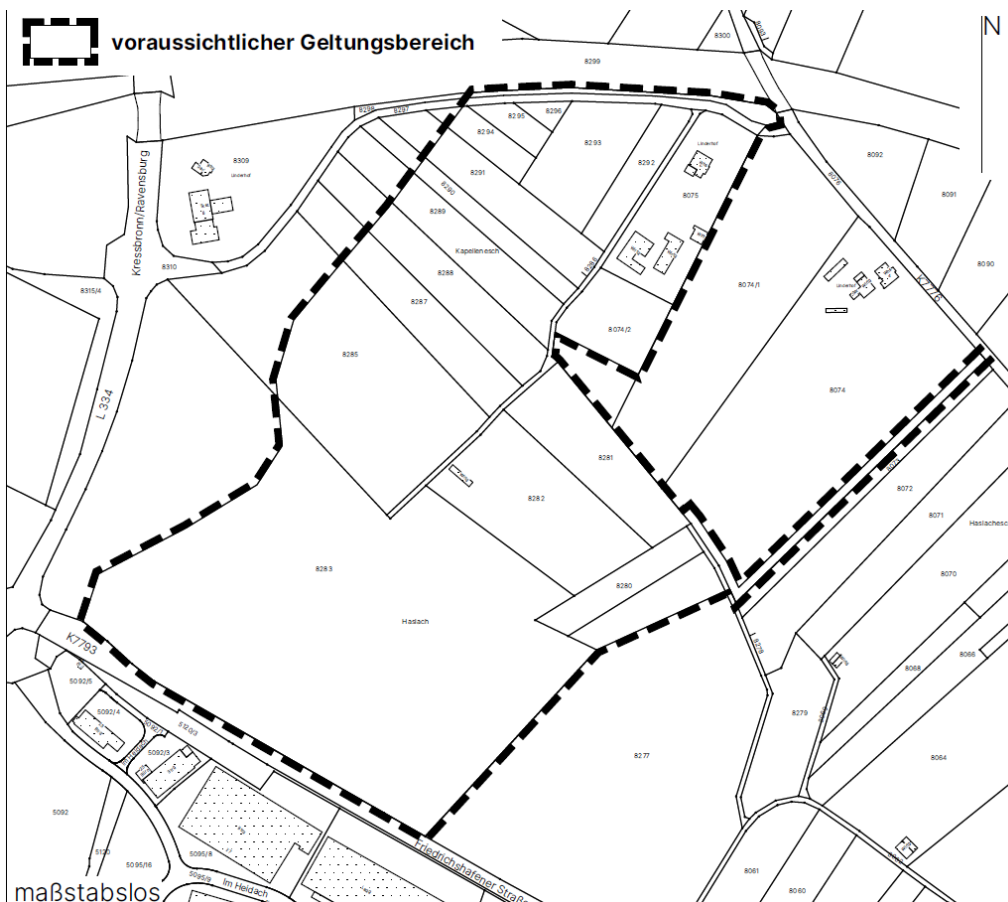


Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch – Haslach" (Aufstellungsbeschluss)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn a. Bodensee – Langenargen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch – Haslach" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 02.05.2022 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung Kressbronn a. B.

Lage: B31, L334, Friedrichshafener Straße; Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flurstücknummern 8074 (Teilfläche), 8074/2 (Teilfläche), 8075, 8277 (Teilfläche), 8278 (Teilfläche), 8280, 8281, 8282, 8283 (Teilfläche), 8285 (Teilfläche), 8286, 8287 (Teilfläche), 8288 (Teilfläche), 8289 (Teilfläche), 8290 (Teilfläche), 8291 (Teilfläche), 8292, 8293, 8294 (Teilfläche), 8295, 8296, 8297 (Teilfläche), 8298 (Teilfläche).

Stand: 31.03.2022

Erfordernis der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 S.1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. Bodensee und Langenargen beabsichtigen zur Sicherung und Stärkung des gemeinsamen Verbandgebietes als Standort für Gewerbebetriebe im Bereich "Kapellenesch-Haslach" in der Gemeinde Kressbronn ein Interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen
- Darstellung einer gewerblichen Baufläche für die ortsansässigen Betriebe und in beschränktem Umfang für weitere Betrieb zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Darstellung einer gemeindlichen Lagerfläche
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., den 03.05.2022

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender